



Lieboch, am 22.09.2023

Betrifft: Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut samt Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch und Umwandlung in freies Gemeindevermögen und Einreihung von Teilflächen zur Gemeindestraße und Widmung für den Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ G2251-3/20 vom 26.06.2023 der Vermessung Breinl ZT GmbH in seiner Sitzung vom 19.09.2023 die nachstehende

Verordnung

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der angeführten Vermessungsurkunde der Anlage:

Industriestraße Süd

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben und in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Gemäß § 8 Abs 5 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 – LStVG. 1964, LGBl. Nr. 154/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 werden durch die Auflassung dieser Teilflächen von Gemeindestraßen keine Rechte der Anlieger auf Wahrung des Zugangs beeinträchtigt. Direkt betroffene Anrainer werden verständigt.

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk Gemeindeordnung 1967 erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel. Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (von 25.09.2023 bis 09.10.2023) folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeindefrat



Bgm. Stefan Helmreich, MBA
Umg.



Angeschlagen am: 25.09.2023
Abgenommen am: